

hebers solcher verwerflichen und verderblichen Druckschriften gegeben.

5. Man könnte nun sagen: dann mögen die Polizeibehörden Selbsthilfe anwenden; das hat aber seine zwei Seiten. Nach § 29 des Preßgesetzes sollen alle durch die Presse begangenen Übertretungen ausschließlich durch die Gerichte abgeurteilt werden; also hilft den Polizeibehörden ein Einschreiten nicht, wenn sie nicht bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten die erhoffte Unterstützung finden. Das einzige, was die Polizeibehörden selbständig tun können, ist das Verbot, derartige Druckschriften öffentlich auszustellen oder auszulegen, und man darf sich der Hoffnung hingeben, daß sie dies mit möglichstem Eifer bewirken. Im übrigen müssen sie allerdings, so aussichtslos es auch oft erscheinen mag, in jedem Falle die Sache der Staatsanwaltschaft übergeben.

Soll ernstlich geholfen werden, so ist zu wünschen, daß die Staatsanwaltschaft jeden Fall, der auch nur im geringsten zweifelhaft sein kann, zur gerichtlichen Entscheidung bringe und bei ablehnenden Entscheidungen die Sache bis in die höchste zulässige Instanz treibe. Dann wird auf dem durch die erwähnten reichsgerichtlichen Urteile geschaffenen Boden doch schließlich ein günstiges Ergebnis zu erreichen sein.

Ein sehr ernster Mahnruf muß aber auch an die Presse gerichtet werden. Es ist eine bekannte Tatsache, daß wir seit Aufhebung des Zeitungsstempels mit einer wahren Hochflut von kleinen, billigen, schwer um ihre Existenz ringenden Blättern bedacht sind, die deshalb auch bei Aufnahme von Inseraten nicht allzu wählerisch sind, um ihr Einkommen zu vermehren. Aber auch große Blätter, die eine starke Verbreitung und große Einnahmen haben, verschmähen es oft nicht, Anzeigen aufzunehmen, deren sie sich, gelinde gesagt, schämen müßten. Niemand wird daran denken, gesetzliche Beschränkungen der Presse wieder einführen zu wollen; um so mehr aber muß die Presse selbst darauf bedacht sein, solchen Auswüchsen entgegenzutreten, namentlich die Aufnahme solcher Anzeigen zu verweigern, die den Stempel der Unzüchtigkeit an der Stirne tragen oder doch leicht als unzüchtigen Inhalts erkannt werden müssen. Das zu 2^e erwähnte Urteil des Kammergerichts sagt ganz richtig, daß durch Polizeiverordnungen solchen Anzeigen nicht entgegengetreten werden könne; um so mehr muß seitens der Presse selbst eingeschritten werden. Und sollte es nicht auch möglich sein, daß die Vertretung des deutschen Buchhandels dem schamlosen Kolportageunfug entgegenarbeiten könnte?

Bemerkung der Redaktion. — Gegenüber dem Schlußsatz des vorstehenden Aufsatzes legen wir Wert darauf, zu betonen, daß seitens des Börsenvereins und seiner Organe das Möglichste geschieht, den Buchhandel vor Unsauberkeit der besprochenen Art zu bewahren, und daß er in diesem Bemühen von seinen Angehörigen unterstützt wird. »Bücher und Kunstwerke unzüchtigen Inhalts«, »Darstellungen unsittlichen Charakters«, »Musikstücke, deren Text unzüchtigen Inhalts ist«, sind von der Aufnahme in den im Börsenblatt erscheinenden Verzeichnissen von Neuigkeiten des Buchhandels, des Kunsthandels, des Musikalienhandels ausgeschlossen, desgleichen »Anzeigen unzüchtiger Werke« vom Anzeigenteile des Börsenblatts. Das Börsenblatt verzeichnet fast täglich die seiner Redaktion aus dem Fahndungsblatt zur Kenntnis kommenden Beschlagnahmen und Urteile, von denen zurzeit leider die weit überwiegende Mehrzahl auf Grund der §§ 184 und 184a des Strafgesetzbuchs erfolgt. Nach § 8 der Satzungen des Börsenvereins kann auf Antrag des Vorstands, dem gemäß § 21 der Satzungen (Ziffer 10) die Handhabung des Ausschließungsverfahrens nach § 8 obliegt, die Ausschließung eines Mitglieds durch die Hauptversammlung erfolgen »wegen fortgesetzter Veröffentlichung und Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Ankündigungen«. Soweit ferner aus den neuern

Jahresberichten vieler dem Börsenverein angeschlossenen buchhändlerischen Kreis- und Ortsvereine ausdrücklich hervorgeht, herrscht überall im deutschen Buchhandel der lebhafteste und sehr entschieden zum Ausdruck gebrachte Wunsch, den Schmutz in Wort und Bild aus den Geschäften fernzuhalten und ihm entgegenzutreten, wo er sich findet. Red.

Kleine Mitteilungen.

Rabattwesen und Rabattsparvereine. — Unter dieser Überschrift bringt die Frankfurter Zeitung folgenden Bericht: Der Verein der Detaillisten hielt dieser Tage im Börsenrestaurant eine Versammlung ab, in der das Vorstandsmitglied E. Rau über Rabattwesen und Rabattsparvereine sprach. Es sei verkehrt, aus dem Rabatt eine Reklame oder ein Lockmittel zu machen. Der Rabatt als Lockmittel sei besonders dann verwerflich, wenn er nur besondern Kunden gewährt werde. Der Rabatt sei unkaufmännisch und halte ein schwaches Geschäft auch nicht über Wasser. Es komme oft vor, daß Lieferanten der Konsumvereine ihr Verhältnis mit ihnen wieder lösen, da sie nicht den erhofften Gewinn erzielen. Der Redner polemisierte besonders gegen den Konsumverein für kaufmännische und technische Angestellte. Weiter hob er hervor, daß man gegen Konsumvereine ohne Lieferantenverzeichnis an sich nichts einwenden könne. Im Interesse der Detaillisten sei das Rabattsparwesen zu bekämpfen. Gegen Rabattsparvereine könne man nur wenig vorbringen, so vor allem das umständliche Markenwesen. Am besten sei es, wenn das Publikum daran gewöhnt würde, überhaupt keinen Rabatt zu verlangen. Eine Konsum- oder Umsatzvermehrung erfolge durch Gewährung von Rabatt sicherlich nicht. — An den Vortrag schloß sich eine rege Debatte, in der u. a. hervorgehoben wurde, daß, wenn es vielleicht auch gelänge, die Detaillisten unter einen Hut zu bringen und zur Abschaffung des Rabatts zu veranlassen, doch die Warenhäuser nicht mitmachen würden. Zweifellos kaufe ein großer Teil des kauflustigen Publikums nur bar, um auf den Rabatt, der den Vereinsmitgliedern gewährt werde, Anspruch zu erheben. Ferner wurde betont, daß es nur einer Einigung der Detaillisten bedürfe, um durchzusetzen, daß grundsätzlich kein Rabatt mehr gewährt werde. Niemand wolle aber den Anfang machen, denn man fürchte sich, einige Kunden zu verlieren. Die Konkurrenz der Warenhäuser solle man nicht durch Rabattgeben bekämpfen, sondern durch Gewährung billiger Preise. Die einzelnen Branchen sollten sich zusammenschließen und mit dem Rabatt aufhören. Was die Buchhändler erreicht hätten, würden doch die Detaillisten auch fertig bringen können.

Schillerbildnis als Festgabe zur Leipziger Gedekfeier. — Der Leipziger Lehrerverein hat beschlossen, das von ihm herausgegebene Bildnis Schillers, eine Künstlerlithographie von Karl Bauer-München (Verlag von V. G. Teubner in Leipzig), an alle 13 000 Schüler zu verschenken, die an der Schillerfeier teilnehmen. Der Bezirkslehrerverein Leipzig-Land ist diesem Beschluß gefolgt und hat ebenfalls aus Vereinsmitteln eine entsprechende Summe (für etwa 6000 Bilder) bereitgestellt.

Freiherrn von Lipperheides Helmsammlung. — Die berühmte Helmsammlung des Herrn Verlagsbuchhändlers Freiherrn Franz von Lipperheide in Berlin ist als Leihgabe den königlichen Museen zu Berlin überlassen und im Alten Museum allgemein zugänglich aufgestellt worden.

Bücher-Einfuhr nach Spanien. — Nach dem Gesetz vom 14. März 1904 können Bücher, die in der Sprache des Herkunftslands gedruckt sind, nach Spanien zollfrei eingeführt werden, wenn durch eine von dem mit der Führung des Registers über geistiges Eigentum beauftragten Amte ausgestellte und konsularisch beglaubigte Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Bücher Originalwerke eines Bürgers des Herkunftslands sind, der für sie das Recht auf Schutz des literarischen Eigentums erworben hat.

Durch Verordnung (Real Orden) vom 19. Dezember 1904 ist dieses Gesetz dahin ergänzt worden, daß für Länder, in denen eine Registerbehörde im Sinne der Verordnung vom 15. Juni 1904 nicht besteht, eine von dem Absender ausgestellte und von der Ortsbehörde und dem zuständigen spanischen Konsul beglaubigte Erklärung genügen soll, aus der hervorgeht, daß die eingeführten Bücher